Höhenbezug:

Höhenfestpunkt am Haus Nr. 21 mit 422,83 m ü. NHN

MD	III (K+E+D)
0,30	GR 180 m²

WA	III (K+E+D)
0,30	GR 180 m²

MD	III (K+E+D)
0,30	GR 180 m²

1253 m² · 990 m² · 1115 m² · 918 m² · 909 m² · 917 m² · 894 m² · 896 m²

WH-FFH +0,40 bis +1,80 / GA-FFH +0,40 · WH-FFH +0,00 bis +1,00 / GA-FFH +0,00 · WH-FFH +0,40 bis +1,00 / GA-FFH +0,40 · WH-FFH +0,40 bis +1,50 / GA-FFH +0,40 · WH-FFH +0,40 bis +1,30 / GA-FFH +0,40 · WH-FFH +0,40 bis +2,00 / GA-FFH +0,40

20-kV-Freileitung E.ON Bayern

Seitenbuch

Hahnenbach

Tunnenäcker

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · LANDSCHAFTS-ARCHITEKT BYAK 150 290

Markt Burghaslach

MM

Bebauungsplan
Ortsabrundung
Seitenbuch

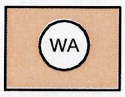
Bauherr:	Markt Burghaslach		
Planart:	Bebauungsplan	Maßstab:	1: 1000
		Gez.: MM/TF	02.08.2010
Plan:		Geä.:	

Frieder Müller-Maatsch Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Marktplatz 2, 96152 Burghaslach, Tel.: 09552/920800, Fax: 920809

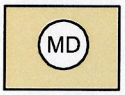
o:\projekte\burghaslach\seitenbuch-bp-fnp\cad\bebauungsplan Endfassung.dwg(Endfassung 1000_A3)

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach §9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
Mischgebiet

2. Maß der bauliche Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB, § 16 BauNVO)

Jeweilige Angabe in der Nutzungsschablone der Einzelbereiche

0,30 Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze für die Bebauung (§ 19 BauNVO)

III (K+E+D) Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, wobei das erste ein ausgebautes Kellergeschoss und das letzte ein ausgebautes Dachgeschoss ist und das Kellergeschoss nur talseitig als Vollgeschoss aus dem Anschlussgelände heraustreten darf.

GR 180 m² Maximal zulässige Grundfläche in m² pro Wohngebäude, Einzelhaus.

Im Gesamtumgriff gültige Festsetzungen

WH-FFH +0,40 bis +1,00
GA-FFH +0,40
Höhenangaben in m für Wohngebäude und Garagen als Mindest- und Höchstmaß, durch Festlegung der Fertigfußbodenhöhe in dem der Erschließungsstraße zugewandten unteren Vollgeschoss. Dies kann je nach Bauweise das Kellergeschoss oder das Erdgeschoss sein.
Die Höhenangaben sind bezogen auf die Anschlusshöhe des Straßenrandes, gemessen in der Mitte des Zufahrtsbereiches.
Zulässig sind Abweichungen von den angegebenen Höhen bis +/- 0,30 m.

TH Maximal zulässige Traufwandhöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO), gemessen von Oberkante (OK) Keller- oder Erdgeschossfertigfußboden bis Schnittpunkt OK Dachhaut mit Außenkante Außenwand. Bei Pultdach gilt der niedrigere Dachanschluss als Traufwand.

TH 4,10 Bei Wohngebäuden mit Sattel- Walm- oder Pultdach und II (E + D) Vollgeschossen max. 4,10 m.

TH 6,10 Bei Wohngebäuden mit Sattel- oder Walmdach und III (K + E + D) Vollgeschossen max. 6,10 m.

TH 5,30 Bei Wohngebäuden mit Pultdach und III (K + E + D) Vollgeschossen max. 5,30 m.

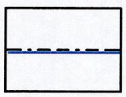
FH 10,40 Maximal zulässige Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO), 10,40 m; gemessen von OK Erdgeschossfertigfußboden bis OK Dachhaut am First.
Bei Pultdach gilt der höhere Dachabschluss als First.
Der höhere Dachabschluss ist bei Pultdächern nur auf der Süd-, Südwest- und Südostseite des Gebäudes zulässig.

GA Zulässig ist eine Grenzbebauung für Garagen im Bereich des Planzeichenanschlusses an das Nachbargrundstück mit einer max. Gebäudeanschlusslänge von 8,0 m.

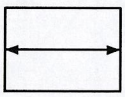
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

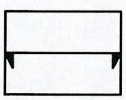


Hauptfirstrichtung für Gebäude mit Satteldächern.

6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

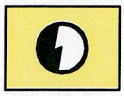


Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Im Bereich der festgesetzten Einfahrtsbereiche wird die Fahrbahn mit 5,0 m Breite ausgebaut. Die restlichen Flächen bis zur Grundstücksgrenze sind im gleichen Material wie die anschließenden privaten Zufahrtsflächen zu befestigen und können als Aufstellfläche vor Garagen oder Einfahrten mit Toren mit angerechnet werden.



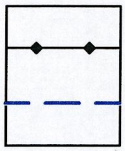
Einfahrtsbereich (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
Festsetzung der Lage von Grundstückszufahrten durch Ausbau der Einfahrtsflächen mit Grabenverrohrungen im öffentlichen Straßenbereich.

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Versorgungsfläche Elektrizität
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Trafostation der E.ON Bayern

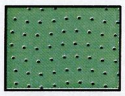
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



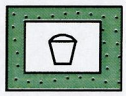
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
20-kV-Freileitung der E.ON Bayern

Baubeschränkungszone und Abstandsvorgaben der E.ON Bayern sind einzuhalten.

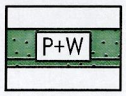
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Öffentlicher Spielplatz des Marktes Burghaslach



Pufferstreifen und Wiesenweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Zulässige Befestigung als Wiesen- Rasenweg mit mineralischen Substrataufbau.
Pflaster, Asphalt und andere dichte Beläge sind unzulässig.

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses,
Oberflächenentwässerungsgräben und Rückhalteanlagen.



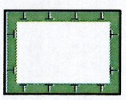
Anlagen zur Oberflächenwasserrückhaltung, -versickerung und -ableitung auf Privatgrund für die Baugrundstücke Nr. 7 + 8.
Für die Wasserabgabe ist der rechnerische Nachweis zu führen, daß der Ist-Zustand nicht überschritten wird. Die jeweils notwendigen Nachweise entsprechend NWFreiV, WPBV, DWA-A 117, DWA-A 138 und DWA-M 153 sind zur Eingabeplanung mit vorzulegen.
Die Zustimmung und Genehmigung des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim SG 42 ist erforderlich.

Ableitung aller Oberflächenwässer aus öffentlichen Flächen und der Überschußwässer aus privaten Flächen in Einrichtungen zur Oberflächenwasserrückhaltung, -versickerung und -ableitung.

Alle Grundstücksmodellierungen und Höhenfestlegungen von Flächen, die eine Oberflächenwasserableitung erforderlich machen sind so auszuführen, daß eine Ableitung in die Oberflächenwassergräben oder die Oberflächenwasserverrohrung im Einfahrtsbereich erfolgen kann.

Abweichend von der Höhenvorgabe ausgeführte unterhalb der Ableitungshöhe liegende Grundstücksmodellierungen müssen über Versickerungsanlagen im Grundstück entwässert werden, bzw. durch Hebeanlagen in die öffentliche Oberflächenentwässerung geleitet werden.
Bei Kelleraußentreppen muß das Regenwasser durch Überdachung abgefangen werden.
Der Anschluss der Oberflächenentwässerung tiefer liegender Grundstücksteile sowie von Drainagen an den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB).

Anlage von Oberflächenentwässerungsgräben und Rückhaltungen.
Begrünung und Pflege der Gräben und Mulden sowie Anschlußflächen an Verkehrsflächen und Privatgärten als extensive Wiesenstreifen. Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzstreifen und Obstbaumreihen siehe nachfolgende Festsetzungen.
Pflege als 2-schürige Mahd, keine Düngung, das Mähgut ist jeweils abzufahren.
Bauliche Anlagen sind in den Flächen unzulässig.
Ausbau eines begleitenden Wegestreifens als Grün- Wiesenweg zur Pflege.

Die in der Begründung aufgeführte Erläuterung zur naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung ist als Hinweis Bestandteil des Bebauungsplanes.



Baum anpflanzen als Pflanzbindung nach exemplarischer Pflanzliste.
Die Pflanzstandorte können um +/- 5,0 m verschoben werden.

Pflanzung von min. einem Laubbaum oder Obstbaum auf Privatgrund pro 150 m²
Grundstücksfläche als Grundstücksbegrünung einschließlich der im Plan dargestellten Bäume als Pflanzbindung.
Als Grenzabstände einzuhalten sind abweichend von Art. 47-52 AGBGB für Bäume mind. 1,0 m, zu privaten und öffentlichen Grundstücksgrenzen, zu Straßen- und Wegerändern mind. 1,0 m.
Die Freihaltung des Lichtraumprofiles der Baumkrone bis 4,5 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten.



Obstbaumreihe als lineare Grünstruktur auf öffentlichem Grund zur Ausbildung eines Siedlungsrandes.
Pflanzung von mind. einem Obstbaumhochstamm nach exemplarischer Pflanzliste pro 12,0 m Grünstruktur.
Pflanzabstand zwischen den Bäumen mind. 7,0 m.
Für Grenzabstände der Bäume gelten die Artikel 47-52 AGBGB.

Exemplarische Pflanzliste:

Alle in den Festsetzungen genannten Bäume und Sträucher sind an der potentiell natürlichen Vegetation orientiert, oder seit langem kultivierte Baumarten. Neben den genannten Arten können auch Sorten und Auslesen aus den Baumarten verwendet werden.

Großkronige Bäume

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v mit durchgehendem Leittrieb, StU min. 16 - 18 cm

Acer campestre	-	Feldahorn	Robina pseudoacacia	-	Robinie
Acer platanoides	-	Spitzahorn	Quercus petraea	-	Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn	Quercus robur	-	Stieleiche
Fraxinus excelsior	-	Esche	Tilia cordata	-	Winterlinde
Juglans regia	-	Walnuss	Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Populus tremula	-	Zitterpappel			

Kleinkronige Bäume

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v, StU min 12 - 14 cm

Acer campestre	-	Feldahorn	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Crataegus laevigata	-	Weißdorn	Sorbus domestica	-	Speierling
Prunus avium	-	Vogelkirsche	Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Sorbus aria	-	Mehlbeere	Salix alba	-	Silberweide als Kopfw.

Obstbaumhochstämme

Pflanzgröße: Hochstamm 2 x v, oB min. 8 - 10 cm, Kronenansatz mindestend 1,80 m hoch.

Baumarten nach exemplarischer Pflanzliste des LRA NEA-BW, Untere Naturschutzbehörde.
Verwendung von alten Obstsorten.

Sträucher für Gehölzstreifen und freiwachsende Hecken

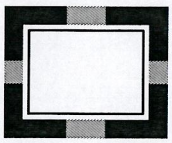
Pflanzgröße: Str, Hei 2 x v, oB

Alnus incana	-	Grauerle	Salix daphnoides	-	Reifweide
Cornus mas	-	Kornelkirsche	Salix fragilis	-	Knackweide
Cornus sanguinea	-	Hartriegel	Salix incana	-	Lavendelweide
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Salix pentandra	-	Lorbeerweide
Ligustrum vulgare	-	Liguster	Salix purpurea	-	Steinweide
Prunus padus	-	Traubenkirsche	Salix triandra	-	Mandelweide
Ribes nigrum	-	Schwarze Johannisb.	Salix viminalis	-	Hanfweide
Salix cinerea	-	Aschweide	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

15. Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Ableitung von Oberflächenwasser und Schmutzwasser aus dem Baugrundstück Nr. 8 in getrennten Leitungen durch das Baugrundstück Nr. 7



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. Örtliche Bauvorschriften (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) u. Gestaltungsfestsetzungen

1. Wohngebäude

1.1 Gebäudeform

Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben. Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen.

1.2 Dachform

Zulässige Dachformen sind **Satteldächer** (SD), **Pultdächer** (PD) und **Walmdächer** (WD).
Bei Satteldächern ist eine Krüppelwalmausbildung zulässig.
Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 40 cm und am Ortgang max. 20 cm betragen.
Beim Pultdach wird der tiefere Dachabschluss als Traufe betrachtet. Der Dachvorsprung am höheren Dachabschluss darf bei Pultdächern max. 20 cm betragen.

1.3 Dachneigungen

Die zulässigen Dachneigungen sind abhängig von der Dachform und der Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes.

SD / WD	und II (E + D)	= 35° - 51°
PD	und II (E + D), III (K + E + D)	= 10° - 26°
SD / WD	und III (K+ E + D)	= 24° - 41°

1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Die Dacheindeckung hat mit Ziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen. Zulässig sind naturrote, braune, graue oder schwarze Farben. Für Dachneigungen bis 26° sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien wie Blecheindeckungen o. ä. mit Metalloberfläche oder naturroter Oberfläche zulässig. Flächen mit Kupfer, Zink oder Blei gedeckten Bauteilen, auch bei Eingangsüberdachungen, Gauben oder Erkern sind nur bis insgesamt 50 m² zulässig. Dachrinnen und Fallrohre können dabei vernachlässigt werden.
Bei Blecheindeckungen über 50 m² muß die Oberflächenbehandlung den jeweils gültigen Vorschriften zur Verwendung im Außenbereich genügen. Einzuhalten ist dabei auch die NWFreiV mit dem jeweils neuesten Stand (siehe Begründung).

Dachgauben sind abgeleitet aus den festgesetzten Dachformen zulässig. Die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen, Eindeckungsart wie das Hauptdach. Die Gesamtlänge der Gauben darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,00 m (gemessen wird von der Außenwand).

Außenwandbündige Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muß mind. 40 cm unterhalb der Firstlinie des Hauptdaches liegen.

1.5 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren sind als Kollektor- oder Photovoltaikelement zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein. Der zulässige Abstand von Sonnenkollektoren zu First und Traufe muß mind. 40 cm, zu Ortgang, Dachaufbauten und Dachfenstern mind. 80 cm betragen.

1.6 Fassadengestaltung

Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen.
Holzverkleidungen sind zulässig.
Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzschalungen in natürlicher Farbgebung zu verwenden. Holzhäuser mit senkrechter Schalung sind zulässig.
Fassadenverkleidungen aus Metall sind bis zu 50 % auf jeder sichtbaren Einzelwandfläche zulässig.

2. Garagen - Stellplätze

2.1 Flächen für Garagen

Garagen sind nur auf Privatgrund innerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.2 Dachform bei Garagen

Zulässig sind **Satteldächer** (SD), **Pultdächer** (PD) und **Walmdächer** (WD), Dachneigung mit max. 5° Differenz zum Wohngebäude, beidseitig gleich; oder abgeschlepptes Dach. Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude.
Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht).
Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig.
Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.
Carports sind auch mit Flachdach zulässig.

2.3 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen sind verbindlich.

2.4 Stellplätze

Für jede Wohneinheit sind zwingend 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück nachzuweisen.
Als Befestigung für Stellplätze sind nur Beläge zulässig, die eine Oberflächenwasserversickerung zulassen.

3. Wintergärten

Wintergärten dürfen pro Gebäude nur an einer Hausseite die Baugrenze bis max. 2,0 m überschreiten.

4. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden.
Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen.
Zur Einfriedung der Grundstücke sind Holzlatten-, Metallfelder- und Metallstabzäune mit einer Höhe bis 1,30 m über Oberkante Straße bzw. natürliches Gelände zulässig. An seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch grüne Maschendrahtzäune zulässig. Trockenmauern aus Naturstein sind nur zur Geländeabstützung zulässig.

5. Geländeanpassung

Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bzw. zur Herstellung der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.

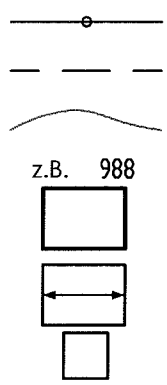
Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

6. Freileitungen, Stromversorgung, Telefon u. a.

Zum Schutz und zur weiteren Entwicklung des vorhandenen Baumbestandes und der als Ersatz für entfallende Bäume neu zu pflanzenden Laubbäume, sind Freileitungen im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
3. Höhenlinien
4. Flurstücksnummern — z.B. 988
5. Bestehende bauliche Anlagen
6. Bebauungsvorschlag
6.1 Hauptgebäude
6.2 Garage



7. Umgang mit Oberflächenwasser
Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächig auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.
Anfallendes Oberflächenwasser aus Dachflächen und Belagsflächen soll soweit es die Bodenverhältnisse ermöglichen in den Grundstücksflächen durch geeignete Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen wie Regenwasserzisternen, Gräben, Sickermulden, Rigolen u. a. verbleiben.
Überschüssiges, aufgrund vorhandener Bodenversickerungswerte nicht versickerbares Oberflächenwasser kann in das öffentliche Oberflächenwassergrabensystem eingeleitet werden (siehe A. Festsetzungen Nr. 10).
Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln (z.B. in Zisternen) und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden oder durch Sickerschächte auf dem Grundstück zurückzuhalten.
Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten.

8. Baustoffe deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am **11.01.2010** die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Beschluss wurde am **06.04.2010** ortsüblich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit einer Veröffentlichung im Aushangkasten des Marktes Burghaslach in Seitenbuch mit Hinweis auf Planeinsichtnahme in Burghaslach am **19.04.2010**.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Abstimmungen und einen Scopingtermin am **28.04.2010** im Landratsamt Neustadt/ Aisch.

3. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **07.06.2010** den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom **07.06.2010** (einschließlich in der Sitzung vom **07.06.2010** besprochenen Änderungen) gebilligt und die Auslegung für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Parallelverfahren gemäß § 4a BauGB beschlossen.
Der Beschluss wurde am **10.06.2010** ortsüblich bekanntgemacht.

4. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange
Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Parallelverfahren gemäß § 4a BauGB hat in der Zeit von **21.06.2010** bis **20.07.2010** stattgefunden.

5. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Der Marktgemeinderat hat nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung vom **02.08.2010** die Änderungen und Ergänzungen zum Bebauungsplan gemäß Abwägungsbeschlüssen zu den Stellungnahmen gebilligt.
Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger wurden über die Beschlussfassungen unterrichtet.

6. Satzungsbeschluss
Der Markt Burghaslach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **02.08.2010** den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom **02.08.2010** als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.10.10 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 28.10.10 wirksam geworden.

Burghaslach, den 06.12.10

1.Bürgermeister Hermann Wehr

Siegel

BAYERN MARKT BURGHASLACH